

# Statuten



**HOLZFEUERUNGEN  
SCHWEIZ**

**Ausgabe vom 23. September 2020**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

|            |                                  |                  |
|------------|----------------------------------|------------------|
| <b>I</b>   | <b>NAME UND SITZ DES VEREINS</b> | <b>Seite 3</b>   |
| <b>II</b>  | <b>VEREINSZWECK</b>              | <b>Seite 3</b>   |
| <b>III</b> | <b>MITGLIEDSCHAFT</b>            | <b>Seite 3</b>   |
| <b>IV</b>  | <b>ORGANISATION</b>              | <b>Seite 4</b>   |
|            | <b>a) Mitgliederversammlung</b>  | <b>Seite 4/5</b> |
|            | <b>b) Vorstand</b>               | <b>Seite 5/6</b> |
|            | <b>c) Geschäftsstelle</b>        | <b>Seite 6</b>   |
|            | <b>d) Sekretariat</b>            | <b>Seite 6</b>   |
|            | <b>e) Kontrollorgane</b>         | <b>Seite 6</b>   |
| <b>V</b>   | <b>FINANZBEREICH</b>             | <b>Seite 6/7</b> |
| <b>VI</b>  | <b>SCHIEDSGERICHT</b>            | <b>Seite 7</b>   |
| <b>VII</b> | <b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>       | <b>Seite 7</b>   |

## I NAME UND SITZ DES VEREINS

### Art. 1

Unter der Bezeichnung «HOLZFEUERUNGEN SCHWEIZ» (Verband für Holzfeuerungen und Filteranlagen) «CHAUFFAGES AU BOIS SUISSE» (Association pour la combustion du bois et les systèmes de filtrage) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB.

### Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

## II VEREINSZWECK

### Art. 3

Die Vereinigung bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Hersteller und Lieferanten von Holzfeuerungs- und Filteranlagen und -geräten für die private, gewerbliche und industrielle Anwendung in der Schweiz.

## III MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können Firmen werden,

- die anerkannte Holzfeuerungsanlagen, -geräte und Einrichtungen für Haushalt, Gewerbe und Industrie herstellen und/oder importieren.
- die anerkannten Apparate und Geräte zur Förderung und Verbesserung für Holzfeuerungsanlagen herstellen und/oder importieren

Es können auch Fördermitglieder aufgenommen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

### Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Den Mitgliedfirmen steht eine dreissigtägige Widerspruchsfrist ab Notifikationsdatum zu. Wird von einer Mitgliedfirma Einsprache erhoben, erfolgt eine schriftliche Vernehmlassung. Mit der Zustimmung von 2/3 der Mitgliedfirmen ist die Aufnahme definitiv.

Die Abweisung eines Aufnahmegesuches bedarf keiner Begründung.

### Art. 6 Austritt

Nach Erfüllung der laufenden Verpflichtungen kann jedes Mitglied auf Ende eines Kalenderjahres seinen Austritt erklären. Der Austritt aus der Vereinigung ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand anzukündigen.

### Art. 7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes mit Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ausschliessung bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem, sofern ein Mitglied seinen statutarischen und finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

#### Art. 8 Vermögensanspruch

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **IV ORGANISATION**

#### Art. 9 Organisation

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Kontrollorgane

Die Amtsdauer beträgt für alle Organe jeweils 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

#### **a) Mitgliederversammlung**

##### Art. 10 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Verlangen eines Viertels aller Mitglieder, sofern dieses Begehren mit schriftlicher Antragstellung und Begründung an den Vorstand gerichtet wird, einberufen.

##### Art. 11 Einladung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und unter Angabe der Traktanden.

##### Art. 12 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich zu unterbreiten.

##### Art. 13 Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedarf es der Stimmrechtspräsenz der Hälfte aller Mitglieder, ausgeübt entweder durch persönliche Anwesenheit oder der Vertretung durch eine andere Mitgliedfirma.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmrechte. Falls ein zweiter Wahlgang notwendig ist, so entscheidet das absolute Mehr der vertretenen Stimmen, bei Stimmgleichheit der Präsident.

##### Art. 14 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Vereinigung. In ihre Zuständigkeit fallen:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten, der Geschäftsstelle und der Kontrollorgane
- b) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- d) Déchargenerteilung an den Vorstand
- e) Beschlussfassung über Ausgaben, die die Kompetenz des Vorstandes übersteigen
- f) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und Beschlussfassung über die Verbandspolitik
- g) Auflösung des Verbandes oder Zusammenschluss mit anderen Verbänden
- h) Beschlussfassung über schriftliche Anträge von Mitgliedern
- i) Statutenänderungen

#### Art. 15 Stimmrecht

An der Mitgliederversammlung steht jeder ordentlichen Mitgliedfirma eine Stimme zu.

#### Art. 16 Statutenänderung

Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten sowie über die Auflösung oder Fusion des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Anwesenden.

#### Art. 17 Organisation der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder anderes Mitglied des Vorstandes. Im Zweifel wird der Vorsitzende von der Mitgliederversammlung bezeichnet.

Der Präsident der Mitgliederversammlung bezeichnet den Protokollführer und den/die Stimmenzähler.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **b) Vorstand**

#### Art. 18

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Präsident und Vorstandsmitglieder müssen einer ordentlichen Mitgliedfirma der Vereinigung in leitender Stellung angehören. Wenigstens je ein Mitglied vertritt einen der folgenden Produktbereiche:

- a) Schnitzelheizungen
- b) Pelletheizungen
- c) Stückholzheizungen
- d) Filteranlagen

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung.

Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsperiode ihrer Vorgänger.

#### Art. 19 Einberufung der Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### Art. 20 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

#### Art. 21 Zuständigkeit

Der Vorstand besorgt laufend Geschäfte nach Statuten und Weisungen der Mitgliederversammlung.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand ist befugt, die Erledigung bestimmter Geschäfte dem Präsidenten oder einem vom Vorstand bezeichneten Delegierten oder einer von ihm bestimmten Kommission zu übertragen.

#### Art. 22 Rechtsverbindliche Unterschrift

Bei den für die Vereinigung rechtsverbindlichen Geschäften zeichnet der Präsident, Vizepräsident oder Geschäftsführer zu zweien.

#### Art. 23 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand kann Beschlüsse für einmalige Ausgaben bis zu Fr. 5'000.-- fassen.

#### **c) Geschäftsstelle**

##### Art. 24

Die Mitgliederversammlung kann die Schaffung einer Geschäftsstelle beschliessen, sofern dies für die Führung der Vereinsgeschäfte notwendig und zweckmässig ist. Der Leiter derselben braucht nicht Mitglied der Vereinigung zu sein.

#### **d) Kontrollorgane**

##### Art. 25

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsperiode von 3 Jahren ein Kontrollorgan bestehend aus zwei Mitgliedern.

Diese prüfen die Jahresrechnung, verfassen über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht und stellen der ordentlichen Mitgliederversammlung Antrag.

## **V FINANZBEREICH**

#### Art. 26 Geschäftsjahr

Das ordentliche Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Vereinsrechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

#### Art. 27 Jahresbeiträge

Zur Deckung der ordentlichen jährlichen Ausgaben und Beiträge an Verbände, denen die Vereinigung angehört, werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

Zur Stärkung des Vereins mittels Gewinnung von Neumitgliedern werden im Beitrittsjahr die Vereinsbeiträge (Jahresbeiträge gemäss Beschlüssen der Mitgliederversammlung) um die Hälfte herabgesetzt. Ab dem folgenden Mitgliedschaftsjahr (1. Januar des Kalenderjahres) werden die vollen Vereinsbeiträge fällig.

Für besondere Aktivitäten und für die Unterstützung von Projekten, welche im allgemeinen Interesse des Vereins und deren Mitglieder sind, kann die Mitgliederversammlung Zusatzfinanzierungen beschliessen. Die Beiträge der einzelnen Mitglieder werden mittels eines separaten Beitragsschlüssels ermittelt, wobei in der Regel die Marktstellung des Mitgliedes als Richtschnur zu Grunde gelegt wird.

#### Art. 28 ordentlicher Finanzplan

Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget, das zusammen mit der Antragstellung bezüglich der Aufteilung der Mitgliederbeiträge der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

#### Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag beschränkt. Es besteht keine Nachschusspflicht.

### Art. 30 Zahlungsfrist

Die Einzahlung der ordentlichen Mitgliederbeiträge wird jeweils in der ersten Hälfte des Vereinsjahres fällig, unter Ansetzung einer vierwöchigen Zahlungsfrist.

### Art. 31 Unterjähriger Beitritt

Bei einem Beitritt im Laufe eines Vereinsjahres wird der ordentliche Jahresbeitrag pro rata fällig.

## VI SCHIEDSGERICHT

### Art. 32

Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Organen oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung der Statuten oder Beschlüsse werden endgültig durch ein Schiedsgericht erledigt, das aus fünf unbeteiligten Mitgliedern besteht.

## VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 33 Liquidation des Vereins

Eine Liquidation des Vereins findet durch den Vorstand statt.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### Art. 34 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung in Kraft.

### Art. 35

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

---

#### **Ursprüngliche Statuten:**

angenommen von der Gründungs-  
versammlung vom 26. September 1980

#### **Statutenänderungen:**

|            |   |
|------------|---|
| 31.03.1989 | Art. 13 / 20  |
| 27.03.1998 | Art. 5 / 19 / 28  |
| 26.03.2001 | Art. 1 / 2  |
| 05.11.2003 | Art. 24   |
| 30.03.2005 | Art. 13 / 17 neu / 18 / 19<br>neu / 20 neu / 26 / 28 / 30 |
| 18.09.2014 | Art. 2 / 5 / 9 / 14 / 18 19 / 22 / 25<br>(gestrichen)     |
| 14.09.2017 | Art. 4 / 18 erweitert                                     |
| 27.03.2019 | Art. 4 / 14   |
| 13.9.2020  | Art. 1 Namensänderung                                     |

Die vorliegenden Statuten enthalten den Wortlaut der letztmals am 27.3.2019 revidierten Statuten und die an der heutigen ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23. September 2020 beschlossenen Änderungen.

Ort und Datum: Olten, 23. September 2020

Der Präsident:



Markus Heitzmann

Der Geschäftsführer:



Konrad Imbach